

Gemeinde Betzweiler-Wälde

Landkreis Freudenstadt

SATZUNG

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hallwang" im Ortsteil Betzweiler der Gemeinde Betzweiler-Wälde

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976, S. 1) hat der Gemeinderat am 29. Juli 1981 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hallwang" im Ortsteil Betzweiler, der am 29. 05.1979 genehmigt wurde und am 07.06.1979 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Baufenster der Grundstücke Parzelle Nr. 874, 875, 876, 877 und 878 werden ca. 1,50 bis 2,0 m in nördlicher Richtung verlegt.

§ 2

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht nunmehr aus den folgenden Anlagen, die Bestandteile dieser Satzung sind:
 - a) Lageplan zum Bebauungsplan "Hallwang", gefertigt vom Ing.-Büro Grupp und Lohmann, Untere Hauptstr. 6, 7247 Sulz, unter dem Datum vom 22.10.1977, 29.12.1977, 24.02.1978, 05.04.1978 und 11.01.1982.
 - b) Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Hallwang" gefertigt am 22.10.1977 vom Ing.-Büro Grupp und Lohmann, Untere Hauptstr. 6, 7247 Sulz, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.04.1981, geändert am 07.04.1981.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage a), in der seine Grenzen eingezeichnet sind.
3. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zum Bebauungsplan liegt als Anlage bei.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Betzweiler-Wälde, den 11.02.1982



Johne Bürgermeister

Landkreis Freudenstadt
Gemeinde Betzweiler-Wälde
Gemarkung Betzweiler

BEGRÜNDUNG

Zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hallwang"

Im Zuge eines Baugesuches wurde festgestellt, daß die Gebäude nördlich der Höhenstraße relativ nahe an der Straße stehen. Die Garagen können auf dem Stellplatz oder im Untergeschoß der Gebäude erstellt werden. Fünf Grundstückseigentümern müßte daher eine Befreiung von der Baugrenzüberschreitung erteilt werden. Sofern die Baufenster im Zuge einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 1 - 1.50 mtr. in nördlicher Richtung verlegt würden, müßten die Befreiungen nicht einzelnen Baugesuchen erteilt werden, die Baumöglichkeiten würden erleichtert. Die Eigentümer der Grundstücke wurden informiert, sie sind mit der Änderung einverstanden.

Zusammengestellt: Sulz a. N., den 11.1.1982

GRUPP + LOHMANN

INGENIEURBÜRO

Anerkannt : Betzweiler-Wälde, den 2.2.1982

.....
(Bürgermeister)

